

*Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur zur Promotionsordnung
der TU Darmstadt /Allgemeiner Teil vom 16.07.2019*

(verabschiedet in der Fachbereichsratsitzung am 16.07.2019)

Zu § 1:

Der Fachbereich Architektur verleiht in der Regel den „Doktor-Ingenieur“. In Ausnahmefällen, in denen die Person keinen ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss vorgewiesen hat, kann auch der „Doctor philosophiae“ verliehen werden.

Bei Ehrenpromotionen kann außer dem „Doktor-Ingenieur Ehrenhalber“ auch der „Doctor philosophiae honoris causa“ verliehen werden.

Zu § 7 Abs. 3:

Zur Promotion berechtigt sind Personen, die einen Masterstudiengang in Architektur, Städtebau/Stadtplanung oder Architektur- und Kunstgeschichte oder Klassischer Archäologie an der TU Darmstadt oder einen gleichwertigen Studiengang mit einer verwandten fachlichen Ausrichtung an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben.

Zu § 9 Abs. 4:

(1) Eine kumulative Dissertation ist möglich. Die Teile der kumulativen Dissertation müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine übergreifende Synthese mit Diskussion und Zusammenfassung schlüssig darzulegen ist.

Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden.

(2) Die Mindestanzahl der Veröffentlichungen beträgt zwei, ein drittes Manuskript muss zumindest angenommen sein (mindestens acceptance letter des Herausgebers).

(3)

a) Die Veröffentlichungen müssen entweder in internationalen, wissenschaftlichen, fachrezensierten Fachzeitschriften mit Fachgutachtersystem (peer-review Begutachtungsverfahren) erfolgen. In den Gutachten der Referierenden muss eine Aussage über die Qualität der Fachzeitschriften enthalten sein

oder

b) die Qualität der Inhalte der eingereichten Schriften der kumulativen Promotionschrift wird durch ein drittes, externes Gutachten geprüft.

(4) Sind die zur kumulativen Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen nicht in alleiniger Urheberschaft des/der Doktorand_in geschaffen worden, so ist eine Erklärung sowohl des/der

Doktorand_in sowie aller Koautoren als auch der wissenschaftlichen Betreuerin/des wissenschaftlichen Betreuers (in der Regel des/der Referierenden) beizufügen, aus der sich die zu bewertenden selbständigen Leistungen anhand nachvollziehbarer Kriterien bestimmen lassen, die eine eindeutige Abgrenzung des jeweiligen Anteils ermöglichen. Der Anteil des/der Doktorand_in an der Veröffentlichung muss explizit angegeben werden.

(5) In der Regel sollten die Veröffentlichungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation nicht älter als 5 Jahre sein.

Zu § 12, 3

Mitglieder des Promotionsausschusses oder der Prüfungskommission können dem Dekan gegenüber schriftlich darauf verzichten, dass ihnen gemäß § 12, 3, Satz 1 Referatengutachten zugeleitet werden. In diesen Fällen genügt der Dekan seiner Pflicht nach § 12, 3, Satz 1 dadurch, dass er diese Mitglieder unverzüglich schriftlich darüber informiert, dass die Gutachten zur Einsicht ausliegen.

Zu §26 Abs. 2

Die Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.

Die bisherigen Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Architektur zur Promotionsordnung vom 11.01.2006, Satzungsbeilage 2006–1, S. 243, treten mit In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen bereits eingeleiteten Promotionsverfahren werden auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen durchgeführt.

Darmstadt, 03.12.2019



Prof. Dipl.-Ing. M. Arch. Anett-Maud Joppien